

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 09

Ausgabetag: 18. Juli 2005

31. Jahrgang

| | INHALT | Seite |
|----|---|--------------|
| 21 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters | 46 |
| 22 | Benutzungsordnung für die ehemalige reformierte Kapelle der Gemeinde Schermbeck vom 08.07.2005 | 47 |
| 23 | 1. Satzung vom 08.07.2005 zur Änderung der Benutzungsordnung für das Begegnungszentrum der Gemeinde Schermbeck vom 10.12.2001 | 55 |
| 24 | Aufstellung der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck (Zulassung von Dachgauben) <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 57 |
| 25 | Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) | 61 |
| 26 | Aufhebungssatzung vom 07. Juli 2005 zur Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Gemeinde Schermbeck vom 8. November 1990 (Baumschutzsatzung) | 63 |
| 27 | Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schermbeck vom 12.07.2005 | 65 |



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 16.11.2004 (GV. NRW. S.644, ber. GV NRW 2005 S. 15), in Kraft getreten am 01.01.2005.

Gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 05. Juli 2005 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2004 beschlossen und das Ergebnis wie folgt festgestellt:

| | Verwaltungs- haushalt € | Vermögens- Haushalt € | Verwaltungs- u. Vermögens- haushalt € |
|---|-------------------------------|-----------------------------|--|
| Einnahmen | | | |
| Solleinnahmen | 19.775.495,85 | 3.115.800,77 | 22.891.296,62 |
| ./. Abgang alter Kasseneinnahmereste | 6.213,19 | 72.066,00 | 78.279,19 |
| ./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| + Neue Haushaltseinnahmereste | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> |
| Summe bereinigter Solleinnahmen | <u>19.769.282,66</u> | <u>3.043.734,77</u> | <u>22.813.017,43</u> |
| Ausgaben | | | |
| Sollausgaben | 19.768.710,39 | 2.556.238,61 | 22.324.949,00 |
| + Neue Haushaltsausgabereste | 572,27 | 490.516,28 | 491.088,55 |
| ./. Abgang alter Haushaltsausgabereste | 0,00 | 3.020,12 | 3.020,12 |
| ./. Abgang alter Kassenausgabereste | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> |
| Summe bereinigter Sollausgaben | <u>19.769.282,66</u> | <u>3.043.734,77</u> | <u>22.813.017,43</u> |

Gleichzeitig haben die Ratsmitglieder der Gemeinde Schermbeck gem. § 94 Abs. 1 GO NRW dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2004 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Gem. § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEG NRW) beziehen sich alle vorstehenden Paragraphen-Angaben auf die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der ab dem 01.01.2005 gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Zeit vom 01. August 2005 bis einschließlich 12. August 2005 im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 223, und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses nach Vereinbarung (Tel. 02853 / 910 – 204) öffentlich aus.

Gemäß § 101 Abs. 4 GO NRW in der bis zum 31.12.2004 gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass der allgemeine Teil des vom Rechnungsprüfungsausschuss gefassten Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 von den Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden kann.

Schermbeck, den 07. Juli 2005

G r ü t e r
Bürgermeister

Benutzungsordnung
für die ehemalige reformierte Kapelle
der Gemeinde Schermbeck
vom 08.07.2005

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO/NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NW S. 160) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 05. Juli 2005 folgende Benutzungsordnung für das gemeindeeigene Gebäude der ehemaligen reformierten Kapelle beschlossen:

§ 1 Überlassungszweck

1. Die ehemalige reformierte Kapelle wird nur für solche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, die in sittlicher Hinsicht einwandfrei und deren Zielsetzungen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar sind.
2. Die ehemalige reformierte Kapelle wird bevorzugt für kulturelle Veranstaltungen und Veranstaltungen von Schermbecker Vereinen mit gemeinnützigen Zielen zur Verfügung gestellt; ferner auch solchen Vereinen mit gemeinnütziger Zielsetzung, deren Veranstaltungen Schermbecker Belange berücksichtigen.
3. Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen sowie für andere Nutzungszwecke kann die ehemalige reformierte Kapelle nur überlassen werden, wenn dieses ohne Beeinträchtigung der Veranstaltungen im Sinne des Abs. 2 möglich ist. Hierüber entscheidet im jeweiligen Einzelfall der Bürgermeister.
4. Parteien und Wählergemeinschaften, die seit der kommunalen Neugliederung im Rat der Gemeinde Schermbeck vertreten waren oder vertreten sind, werden zur Nutzung der ehemaligen reformierten Kapelle zugelassen.
5. Veranstaltungen werden bis zu einer Teilnehmerzahl von 80 Personen zugelassen.

§ 2 Mietvertrag

1. Die Räumlichkeiten der ehemaligen reformierten Kapelle werden für die in § 1 genannten Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt. Für die beantragte

Nutzung schließen die Gemeinde Schermbeck (Vermieterin) und der/die Veranstalter/in (Mieter/in) einen Mietvertrag.

2. Die Räumlichkeiten werden ausschließlich für die vereinbarte Nutzung vermietet. Änderungen der Nutzung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
3. Anträge auf Benutzung der ehemaligen reformierten Kapelle sind rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Bürgermeister - Kulturamt – der Gemeinde Schermbeck einzureichen.
4. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten, die in den Mietvertrag übernommen werden:
 - Name und Anschrift des/der Veranstalter(s)/in (Mieters)
 - Vor- und Zuname sowie Anschriften des/der verantwortlichen Leiter(s)/in und seine(s)/r Vertreter(s)/in
 - Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung
 - Zweck der Veranstaltung
 - voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer/innen
 - sofern zutreffend: Höhe des erhobenen Eintrittsgeldes

Der/Die Mieter/in hat der Vermieterin auf Verlangen ausführliche Auskunft über den Veranstaltungsablauf zu erteilen. Bestandteil des Mietvertrages ist diese Benutzungsordnung, die dem Mietvertrag beizufügen ist, sofern dem/der Mieter/in nicht aufgrund früherer gestatteter Benutzung bereits eine aktuelle Fassung der Benutzungsordnung vorliegt.

5. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.
6. Die Vermieterin hat ein Rücktrittsrecht nach § 11 dieser Benutzungsordnung.
7. Die Gemeinde Schermbeck ist berechtigt, die Bereitstellung der ehemaligen reformierten Kapelle abzulehnen, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Schermbeck zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt.
8. Eine Reservierung von Nutzungsterminen kann frühestens ab dem 01.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr vorgenommen werden. Die Reservierung ist unverbindlich.

§ 3 Behördliche Erlaubnisse

Behördliche Erlaubnisse sind vom/von der Mieter/in auf eigene Kosten zu beantragen und zu beschaffen. Insbesondere sind die bau- und feuerpolizeilichen sowie vergnügungssteuerrechtlichen Bestimmungen vom/von der Mieter/in zu beachten. Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren obliegen dem/der Mieter/in. Soweit für die Veranstaltung Feuerwachen, Unfallhilfestellen und dgl. erforderlich sind, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des/der Mieter(s)/in.

Ist der öffentliche Ausschank von Speisen und/oder Getränken vorgesehen, so ist die notwendige Erlaubnis (Gestattung) beim Ordnungsamt der Gemeinde Schermbeck einzuholen.

Die Genehmigung von Plakatierungen ist ebenfalls beim Ordnungsamt der Gemeinde Schermbeck zu beantragen; etwaige Auflagen hinsichtlich Plakatformate und schriftlich festgesetzter Standorte sind strikt einzuhalten. Zuwiderhandlungen führen zur kostenpflichtigen Beseitigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

§ 4 Verantwortliche(r) Leiter/in

Die Nutzung der ehemaligen reformierten Kapelle ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des/der benannten verantwortlichen Leiter(s)/in oder seine(s)/r Vertreter(s)/in gestattet. Diese(r) trägt die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung.

§ 5 Haftung

1. Der/Die Mieter/in haftet für alle Schäden anlässlich der Veranstaltung, die ihm/ihr selbst, der Gemeinde Schermbeck oder Dritten anlässlich der Vorbereitung, Durchführung und nachfolgenden Abwicklung einer Veranstaltung innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten entstehen. Er/Sie stellt die Vermieterin von allen etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher/innen seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der/Die Mieter/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vermieterin und deren Bedienstete oder Beauftragte. Eine Haftung des/der Mieter(s)/in tritt nicht ein, soweit es sich um eine gebrauchtsentsprechende Abnutzung der benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände handelt.

2. Beschädigungen oder Mängel der Räume und ihrer Einrichtungen, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Vermieterin sofort mitzuteilen. Die Vermieterin übergibt die vermieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der/die Mieter/in bei Übernahme zu überzeugen hat. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom/von der Mieter/in keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Mieträume und Einrichtungen als vom/von der Mieter/in selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
3. Schäden an den benutzten Räumen und Gegenständen, die durch den/die Mieter/in oder dessen Gäste entstanden sind, sind der Vermieterin umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.
4. Von der Regelung des Absatzes 1 bleibt die Haftung der Gemeinde Schermbeck als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB unberührt. Gleiches gilt für die Haftung der Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit ihnen ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.
5. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen und sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Vermieterin, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

Eine etwaige Haftung der Vermieterin ist für jeden Schadensfall auf die Höhe von 1.000 Euro begrenzt.

6. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.

Die Vermieterin haftet nicht für Schäden an und Diebstahl von abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken u.a. von Benutzern oder Dritten mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

7. Die Vermieterin kann verlangen, dass der/die Mieterin zur Abdeckung der durch diese Benutzungsordnung zu übernehmenden Verpflichtungen (Risiken) eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung der Vermieterin nachweist.

§ 6 Allgemeine Hausordnung

1. Die technischen Einrichtungen der ehemaligen reformierten Kapelle dürfen nur vom Personal der Gemeinde Schermbeck bedient werden.

Den Anweisungen des gemeindlichen Personal ist Folge zu leisten. Beauftragte Personen der Gemeinde Schermbeck haben jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen.

2. Sofern Inventar in der ehemaligen reformierten Kapelle zur Verfügung gestellt wird, darf dieses nur seiner Bestimmung entsprechend benutzt werden.
3. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.
4. Für die Ausgabe von Speisen und Getränken ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden.
5. Sämtlicher Abfall ist nach der Veranstaltung unverzüglich vom/von der Mieter/in auf eigene Kosten zu entsorgen. Sofern der Abfall nicht entsorgt wird, erfolgt eine für den/die Mieter/in kostenpflichtige Beseitigung durch die Vermieterin.
6. Reinigungskosten für eine über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehende Verunreinigung der ehemaligen reformierten Kapelle sind der Gemeinde Schermbeck zu erstatten.
7. Es ist nur die Benutzung und das Betreten der durch die Genehmigung zur Verfügung gestellten Räume der ehemaligen reformierten Kapelle sowie der Toiletten gestattet.
8. Die in der ehemaligen reformierten Kapelle benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände (einschließlich der Toilettenanlagen) sind nach Maßgabe des abzuschließenden Mietvertrages ggf. unmittelbar nach der Veranstaltung, in ordnungsgemäßem Zustand der Vermieterin zu übergeben.

§ 7 Entgelte

1. Für die Bereitstellung der ehemaligen reformierten Kapelle wird im Rahmen einer jeweils abzuschließenden Nutzungsvereinbarung je Veranstaltungstag ein Entgelt erhoben. Dieses beträgt:

Tarifklasse I

| | |
|---|------------|
| Schermbecker Vereine und Gesellschaften, die Veranstaltungen mit gemeinnützigen oder ideellen Zielen (z.B. kulturelle Veranstaltungen, Kinder-/ Jugendveranstaltungen) durchführen bzw. deren Erlös (z.B. aus Eintrittsgeldern) überwiegend einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird; solche Vereine deren Veranstaltungen mit gemeinnütziger Zielsetzung Schermbecker Belange berücksichtigen bzw. deren Erlös (z.B. aus Eintrittsgeldern) überwiegend einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird; | 25,00 Euro |
|---|------------|

Tarifklasse II

| | |
|--|------------|
| Vereine, Gesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Veranstaltungen ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern durchführen; Schermbecker Vereine, deren Veranstaltungen gegen Eintritt durchgeführt werden, deren Erlös jedoch der Jugendarbeit im Verein zugute kommt | 50,00 Euro |
|--|------------|

Tarifklasse III

| | |
|--|------------|
| Unternehmen oder Personen, die gewerbliche Veranstaltungen ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern und ohne Gewinnorientierung durchführen (Tagungen, Seminare etc.; keine Verkaufsveranstaltungen) | 75,00 Euro |
|--|------------|

Tarifklasse IV

| | |
|--|-------------|
| Vereine, Unternehmen oder Personen, die gegen Eintritt Veranstaltungen durchführen | 150,00 Euro |
|--|-------------|

Tarifklasse V

| | |
|---|-------------|
| Unternehmen oder Personen, die gegen Eintritt kulturelle Veranstaltungen gewinnorientiert durchführen | 200,00 Euro |
|---|-------------|

Tarifklasse VI

| | |
|---|---------------------------------|
| Ausstellungen | 4,00 Euro je Ausstellungstag |
| Tarifklasse VII | |
| Laufende Proben / - Übungsveranstaltungen | 12,50 Euro |

Darüber hinaus werden gewerbliche wie auch private Veranstaltungen nicht zugelassen.

Für die Durchführung von Probeterminen und Vorbereitungsarbeiten, sofern diese organisatorisch ermöglicht werden können, wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

Die Entgelte beinhalten die Kosten für die übliche Reinigung und allgemeine Beleuchtung.

§ 8 Entgeltbefreiung

Das Entgelt kann, insbesondere bei Nutzungen für Jugend-, Kultur- und Bildungszwecke oder für gemeinnützige Zwecke in den nachstehend aufgeführten Fällen, ermäßigt oder erlassen werden.

- die Veranstaltung nachweislich durchgeführt wird, um sämtliche erzielten Einnahmen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen
- die Veranstaltung zum Wohle von Kindern, Jugendlichen, Senioren und Behinderten durchgeführt wird, ohne dass Eintrittsgelder erhoben werden
- Veranstaltungen, die die Heimatpflege Schermbecks zum Ziel haben

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 Fälligkeit

Die Entgelte (§ 7) sind spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung an die Gemeinde Schermbeck zu überweisen.

§ 10 Ausfall oder Verschiebung einer Veranstaltung

Werden die gemieteten Räume vom/von der Mieter/in nicht genutzt, aus einem Grund, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat, so schuldet der/die Mieter/in die im Mietvertrag ausgewiesenen Nutzungsentgelte in voller Höhe.

Sofern die Rückgabe der gemieteten Räume mindestens einen Monat vor dem Mietdatum erfolgt oder eine anderweitige Vermietung der Räume möglich ist, wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Nutzungsentgeltes, mindestens jedoch 10,00 EURO erhoben.

Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird keine Miete geschuldet. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 11 Rücktritt

Unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte ist die Vermieterin berechtigt, vor Übergabe der Mietsache vom Vertrag zurückzutreten bzw. nach Übergabe der Mietsache den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

1. der/die Mieter/in in einer Weise gegen die Bestimmungen dieser Mietbedingungen verstößt, so dass es der Vermieterin nicht zuzumuten ist, am Vertrag festzuhalten,
2. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Schermbeck zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt,
3. die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
4. die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
5. hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass zwischen der im Mietvertrag bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind oder sich ergeben werden,
6. die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet wird,
7. der Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nicht nachgewiesen wird.

Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich dem/der Mieter/in gegenüber zu erklären.

Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der/die Mieter/in weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner/ihrer Auslagen oder seines/ihrer entgangenen Gewinns. Ist die Vermieterin für den/die Mieter(in) für Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, ist der/die Mieter(in) in jedem Fall zur Erstattung dieser Auslagen der Vermieterin gegenüber verpflichtet.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dieser Benutzungsordnung und dem Mietvertrag entstehenden Streitigkeiten ist Wesel.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung für die ehemalige reformierte Kapelle der Gemeinde Schermbeck vom 08.07.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 08. Juli 2005

Grüter
Bürgermeister

**1. Satzung vom 08.07.2005 zur Änderung der
Benutzungsordnung für das Begegnungszentrum
der Gemeinde Schermbeck vom 10.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644 ber. GV NRW 2005 S. 15) in Kraft getreten am 01.01.2005 hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 05.07.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für das Begegnungszentrum der Gemeinde Schermbeck vom 10.12.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Nr. 3 (Mietvertrag) erhält folgende Fassung:

Anträge auf Benutzung des Begegnungszentrum sind rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Bürgermeister -Kulturamt- der Gemeinde Schermbeck einzureichen.

§ 9 (Fälligkeit) erhält folgende Fassung:

Die Entgelte (§ 7) sind spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung an die Gemeinde Schermbeck zu überweisen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 08.07.2005 zur Änderung der Benutzungsordnung für das Begegnungszentrum der Gemeinde Schermbeck vom 10.12.2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 08. Juli 2005

Grüter
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 "Gahlen-Dorf" der Gemeinde Schermbeck (Zulassung von Dachgauben)

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2005 die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Gahlen-Dorf", gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I 1997, Seite 2141, berichtigt 1998, S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau -EAG Bau-) vom 24.06.2004 (BGBl. I Nr. 31 vom 30.06.2004, Seite 1359) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Gahlen-Dorf" ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.
2. Die 16. vereinfachte Änderung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.
3. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
4. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. **§ 215 Abs. 2 BauGB:**

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetz nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren und hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind, und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis der Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen,

Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2, und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.“

§ 214 Abs. 2 BauGB:

„Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebene geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften einschl. des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“
5. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26. August 1999 (GV NRW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

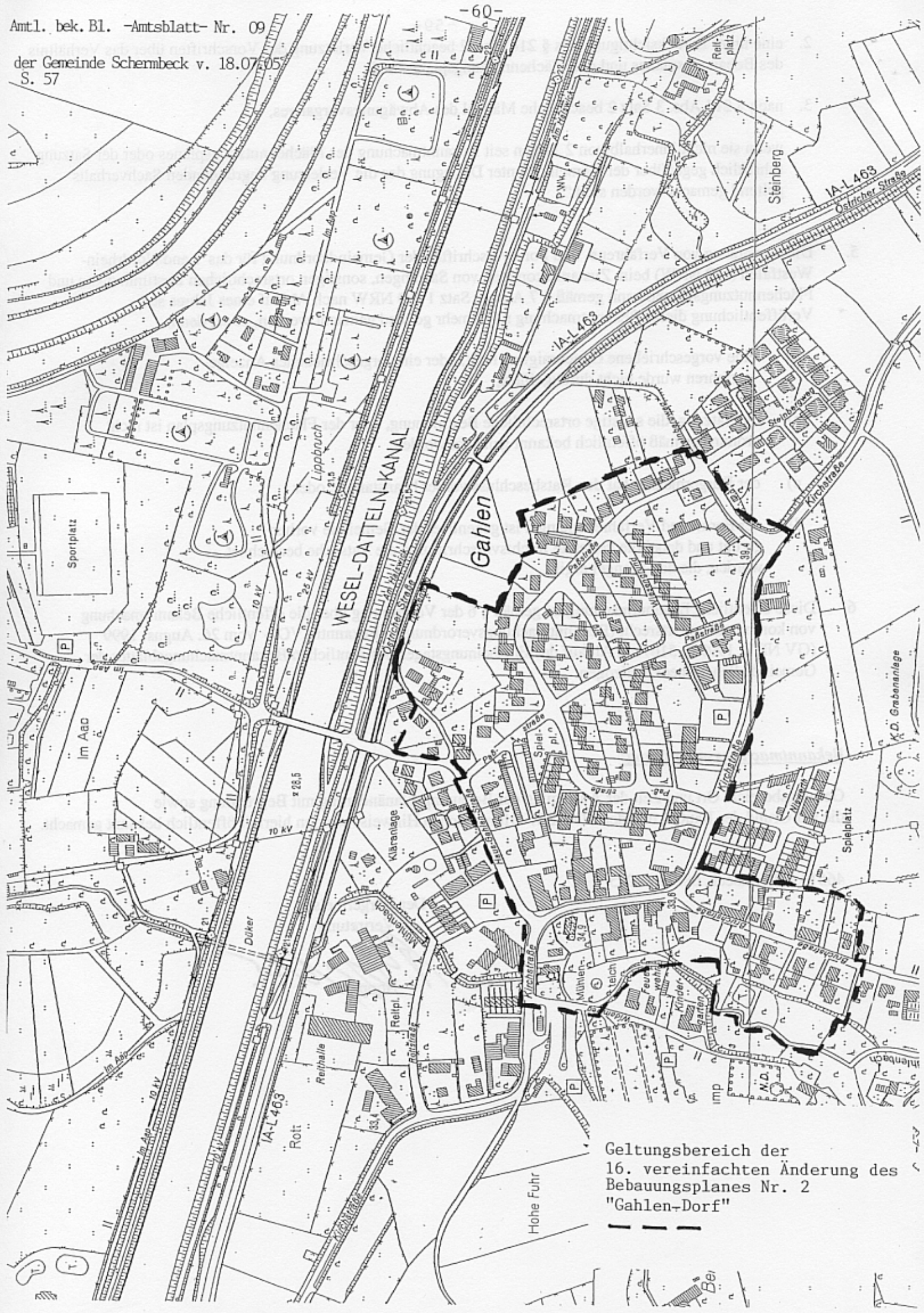
Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

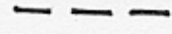
46514 Schermbeck, 08. Juli 2005

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hoppius



Geltungsbereich der
16. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 2
"Gahlen-Dorf"





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

**Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8
„Wohnmodell Stenkamp“ der Gemeinde Schermbeck
hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2005 beschlossen, den in der Sitzung aushängenden zeichnerischen Entwurf und den Entwurf der Begründung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

26. Juli 2005 bis 25. August 2005 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoß, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

| | |
|----------------------------|--|
| Montag bis Mittwoch | 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr |
| Freitag | 08.30 Uhr – 13.00 Uhr |

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 08. Juli 2005

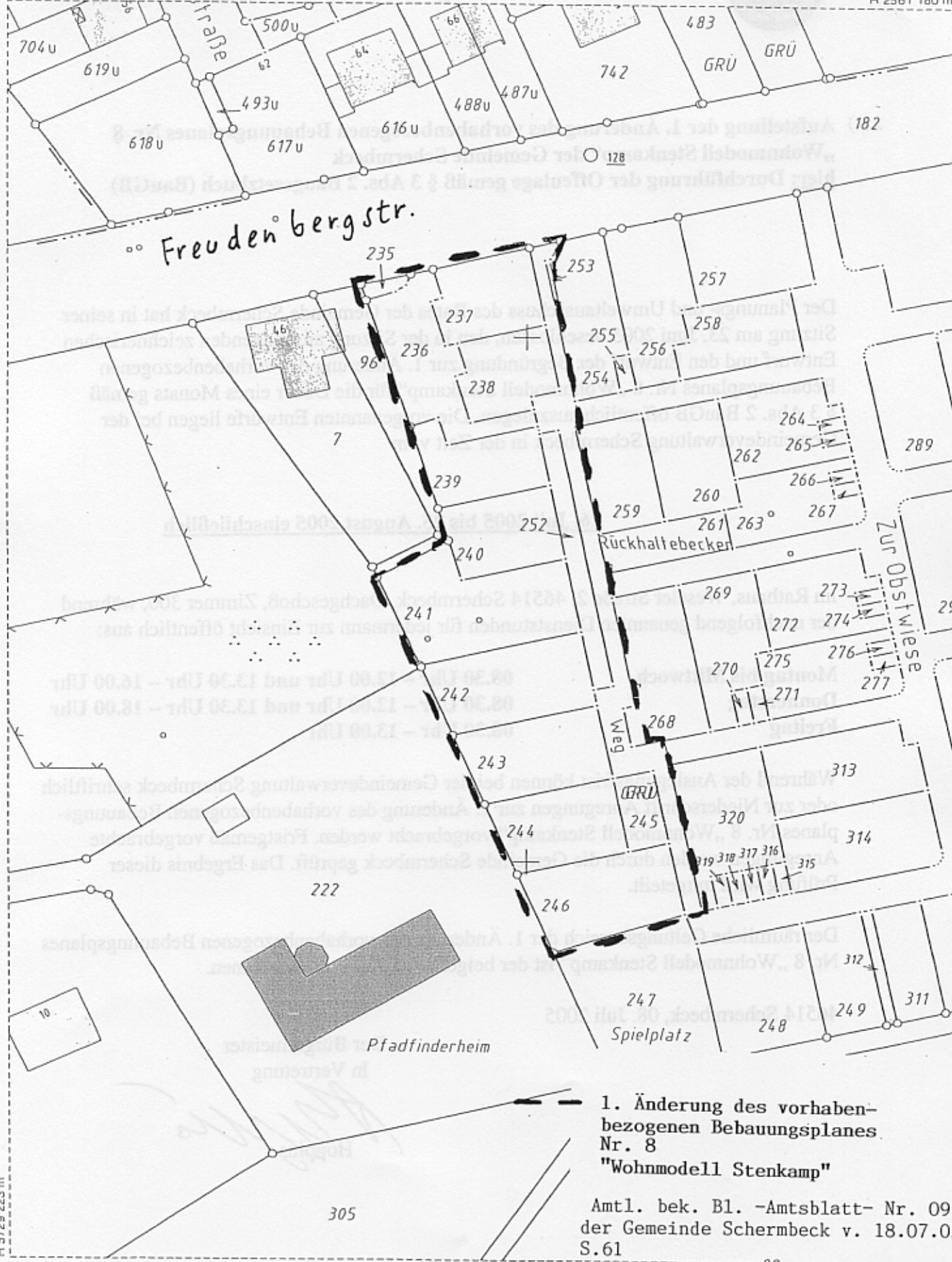
Der Bürgermeister
In Vertretung

Hoppius



ausgefertigt: GEMEINDE SCHERMBECK Der Bürgermeister

R 2561 180 m



1. Änderung des vorhaben-
 bezogenen Bebauungsplanes
 Nr. 8
 "Wohnmodell Stenkamp"

Amtl. bek. Bl. -Amtsblatt- Nr. 09
 der Gemeinde Schermbeck v. 18.07.01
 S.61

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3(1) VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

H 5729 223 m

R 2561 002 m



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

A U F H E B U N G S S A T Z U N G

vom 07. Juli 2005

zur

*Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Gemeinde Schermbeck vom 08. November 1990
(Baumschutzsatzung)*

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 259), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 05. Juli 2005 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Gemeinde Schermbeck (Baumschutzsatzung) vom 08. November 1990 beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Gemeinde Schermbeck (Baumschutzsatzung) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Hinweise:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -Bekanntm VO- vom 26. August 1999, GV NW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Baumschutzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 07. Juli 2005

Der Bürgermeister

Grüter

**Satzung für die
Durchführung von Bürgerentscheiden
in der Gemeinde Schermbeck
vom 12.07.2005**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. GV NRW 2005 S. 15) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 05. Juli 2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich per Briefabstimmung auf Antrag im Gebiet der Gemeinde Schermbeck (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids an einem Sonntag fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet einen Briefabstimmungsvorstand. Der Briefabstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Briefabstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Briefabstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Briefabstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3

Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Gemeinde Schermbeck.

§ 4

Abstimmberechtigung

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter, der nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein.
- (3) Für die Beantragung und Erteilung von Stimmscheinen gelten die §§ 19 bis 23 Kommunalwahlordnung NRW. Auf § 17 dieser Satzung wird verwiesen.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 2. eine Abstimmungsinformation gem. § 8 dieser Satzung,
 3. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 4. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 3. daß innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.
- (4) Mit der Benachrichtigung der Stimmberechtigten werden auch die Abstimmungsinformation gemäß § 8 sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.

§ 8

Information der Stimmberechtigten -Abstimmungsinformation-

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift "Abstimmungsinformation der Gemeinde Schermbeck zum Bürgerentscheid" und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muß.
- (2) Die Abstimmungsinformation enthält
 1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung in der Abstimmungsinformation auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die in der Abstimmungsinformation gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Die Abstimmungsinformation wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schermbeck veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Briefabstimmungsvorstand. Der Briefabstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Briefabstimmungsvorstand.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Briefabstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, daß der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr (Frist für die Stimmabgabe) bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.
- (3) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Briefabstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmzählung

Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

§ 15

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GV. NRW., S.231) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 19 bis 23, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schermbeck vom 12.07.2005 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 12.07.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung

-Hoppius-